

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 602	Drucksache Nr.: 158/2023
Sachbearbeitung: Volz	Az.:

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

602 / BGL

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	30.08.2023	vorberatend	nichtöffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	11.09.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	04.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	05.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	17.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	19.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	19.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	24.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	26.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	06.11.2023	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	20.11.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Überarbeitung der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt die Friedhofssatzung nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs.

Zusammenfassende Begründung:

In regelmäßigen Zeitabständen schreibt die Stadt Lahr die Bestattungsgebührenordnung der Friedhöfe fort. Dies wird gleichzeitig zum Anlass genommen auch die Friedhofssatzung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, neuen Erkenntnissen und Erfahrungen anzupassen und wo erforderlich fortzuschreiben.

Zuletzt erfolgte dies zusammen mit der Fortschreibung der Gebührensatzung in 2013.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Die Friedhofssatzung richtet sich an Friedhofsbesucher, Nutzungsberechtigte und Dienstleistungserbringer wie z.B. Bestatter oder Steinmetze.

Die Bestattungskultur ist im Wandel und der Friedhof erfüllt zunehmend Funktionen über seine Kernaufgabe als Bestattungsort hinaus.

Außerdem werden bisherige Regelungen korrigiert, sofern sich diese im Friedhofsalltag nicht bewährt haben.

Begründung:

In regelmäßigen Zeitabständen schreibt die Stadt Lahr die Bestattungsgebührenordnung der Friedhöfe fort. Dies wird gleichzeitig zum Anlass genommen auch die Friedhofssatzung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen, neuen Erkenntnissen und Erfahrungen anzupassen und wo erforderlich fortzuschreiben.

Zuletzt erfolgte dies zusammen mit der Fortschreibung der Gebührensatzung in 2013.

Die Friedhofssatzung regelt das Verhältnis zwischen der Stadt als Friedhofsbetreiber und den diese einrichtung Nutzenden wie Friedhofsbesucher, Nutzungsberechtigte und Dienstleistungserbringer wie z.B. Bestatter oder Steinmetze.

Bei der vorliegenden Fortschreibung wurden alle bisherigen Regelungen kritisch geprüft. Es ist das Ziel das die Satzung alle relevanten Dinge verständlich und prüfbar regelt. So viel wie nötig und so wenig wie möglich um den mit der Um- und Durchsetzung der Satzung verbundenen bürokratischen Aufwand möglichst klein zu halten.

Der Überarbeitung wurden zu Grunde gelegt:

- die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (2019)
- das Muster für eine Friedhofssatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (2015)
- die bisher gültige Fassung der Friedhofssatzung (2013)

Die Änderungen im Detail können der Gegenüberstellung im Anhang entnommen werden.

Es wurden Formulierungen geändert, um die Verständlichkeit zu verbessern oder passendere Begriffe gewählt wie z.B. „Verstorbener“ an Stelle von „Leiche“.

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- der Wegfall der Bestattungsbezirke
- die Ermöglichung der Beisetzung eingeäschelter Tierkörper als Grabbeigabe (§1)
- Streichung des Paragraphen Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften;

Den Nutzungsberechtigten soll so viel Gestaltungsspielraum wie möglich gegeben werden. Dies ist durch die allgemeinen Gestaltungsvorschriften abgedeckt. *Bei Grabfeldern mit besonderer*

Gestaltung wie z.B. Baumgräber oder gärtnergepflegte Grabfelder, soll eine gesonderte Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten getroffen werden.

- Nachhaltigkeit auf dem Friedhof

Hinweis auf den grünpolitischen Wert, d.h. auf die Funktion als Grünfläche und Lebensraum für Pflanzen und Tiere (§1)

Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden

Bei der Verwendung von Überurnen werden Urnen aus zersetzbarem Material empfohlen. Die Aschebehältnisse selbst sind bereits seit jeher aus leicht verrottbarem Stahlblech.

- Natursteinerzeugnisse aus Kinderarbeit

Der bisherige Paragraph zum Verbot von Kinderarbeit entfällt. Der VGH Baden-Württemberg hat 2014 die Friedhofssatzung der Stadt Kehl als rechtswidrig bzw. unwirksam eingestuft, die sich ebenfalls auf diesen Passus nach §15 Abs. 3 Bestattungsgesetz gründete. Derzeit gibt es keine Belege oder Zertifikate, die die Wertschöpfungskette zuverlässig abbilden. Es ist also für den Lieferanten – in diesem Fall der Steinmetz- unzumutbar, einen Nachweis zu erbringen.

Alternativ wurde ein Hinweis zur Kinderarbeit in §15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften aufgenommen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Beschluss der überarbeiteten Friedhofssatzung.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Richard Sottru
Abteilungsleitung

Andreas Kopecky
stellv. Betriebsleiter BGL

Anlage(n):

Synopse
Friedhofssatzung
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.